

1738 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 22. 9. 1994

Regierungsvorlage

Briefwechsel Österreich-EWG betreffend das Preisgarantieabkommen für Exporte von österreichischem Wein in die Europäische Union

I. Brief der
Österreichischen
Bundesregierung

Brüssel, den 20. Dezember 1993

Herr Generaldirektor,

gemäß den beiden Briefwechseln vom 4. November 1970 betreffend die Grundsätze und Einzelheiten des Preisgarantieabkommens für Exporte von österreichischem Wein in die Europäischen Gemeinschaften verpflichtete sich die Gemeinschaft, gemäß Artikel 9 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970, keine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Wein mit Ursprung in und Herkunft aus der Republik Österreich in die Gemeinschaft zu erheben. Im Gegenzug übernahm die Österreichische Bundesregierung die Garantie dafür, daß gemäß den zwischen der Gemeinschaft und Österreich vereinbarten Modalitäten der von den österreichischen Exporteuren gegenüber der Gemeinschaft angewandte Preis nicht unter dem Referenzpreis abzüglich der Zölle liegt und jede Verkehrsverlagerung vermieden wird.

Unter Berücksichtigung der Verhandlungen über das EWR-Abkommen und nach den Gesprächen, die im Anschluß an diese Verhandlungen zwischen Vertretern der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und Österreich stattfanden, beehe-re ich mich, Ihnen folgendes mitzuteilen:

I. Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 333/88 der Kommission vom 4. Februar 1988 erhebt die Gemeinschaft keine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Wein mit Ursprung in und Herkunft aus der Republik Österreich.

II. Brief der
Kommission der
Europäischen Gemeinschaft

Brüssel, den 20. Dezember 1993

Herr Botschafter,

ich habe die Ehre, den Empfang Ihres Schreibens vom ... 1993, welches wie folgt lautet, zu bestätigen:

„Herr Generaldirektor,

gemäß den beiden Briefwechseln vom 4. November 1970 betreffend die Grundsätze und Einzelheiten des Preisgarantieabkommens für Exporte von österreichischem Wein in die Europäischen Gemeinschaften verpflichtete sich die Gemeinschaft, gemäß Artikel 9 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970, keine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Wein mit Ursprung in und Herkunft aus der Republik Österreich in die Gemeinschaft zu erheben. Im Gegenzug übernahm die Österreichische Bundesregierung die Garantie dafür, daß gemäß den zwischen der Gemeinschaft und Österreich vereinbarten Modalitäten der von den österreichischen Exporteuren gegenüber der Gemeinschaft angewandte Preis nicht unter dem Referenzpreis abzüglich der Zölle liegt und jede Verkehrsverlagerung vermieden wird.

Unter Berücksichtigung der Verhandlungen über das EWR-Abkommen und nach den Gesprächen, die im Anschluß an diese Verhandlungen zwischen

Gemeinschaften und Österreich stattfanden, beehe-re ich mich, Ihnen folgendes mitzuteilen:

I. Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 333/88 der Kommission vom 4. Februar 1988 erhebt die Gemeinschaft keine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Wein mit Ursprung in und Herkunft aus der Republik Österreich.

II. Die Österreichische Bundesregierung übernimmt die Garantie dafür, daß für alle Ausfuhren von Wein mit Ursprung in und Herkunft aus der Republik Österreich nach der Gemeinschaft, die unter Freistellung von der in Punkt I genannten Ausgleichsabgabe erfolgen, der von den österreichischen Exporteuren gegenüber der Gemeinschaft angewandte Preis nicht unter dem Referenzpreis abzüglich der Zölle liegt.

Diese Garantie wird gemäß den folgenden Bedingungen und Modalitäten übernommen:

1. Die Garantie erstreckt sich auf folgende Erzeugnisse:

- a) Rotwein
- b) Weißwein, anderer als unter Buchstabe c) genannt
- c) Weißwein, der bei der Einfuhr die Bezeichnung der Rebsorten Riesling oder Sylvaner trägt
- d) Likörwein
- e) Brennwein.

Soweit in Anwendung von Artikel 53 Absatz 3 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 die gesamte oder ein Teil der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr gewisser Qualitätsweine nicht erhoben wird, sind solche Weine von dieser Garantie ausgenommen.

2. Die Bescheinigung über die Einhaltung des Referenzpreises wird von den österreichischen Kammern der gewerblichen Wirtschaft (Handelskammer) nach den für diese geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgenommen.

Die nach der Gemeinschaft ausgeführten Weine müssen von einem zugelassenen Geschäftspapier gemäß Verordnung (EWG) Nr. 986/89 der Kommission vom 10. April 1989 begleitet sein, aus dem zusätzlich zu den üblichen Angaben folgendes hervorgeht:

- Angebotspreis frei Grenze,
- vorhandener Alkoholgehalt und gegebenenfalls Gesamtalkoholgehalt,
- Bescheinigung der Handelskammer über die Einhaltung des Referenzpreises frei Grenze.

In dem für amtliche Vermerke vorbehaltenen Feld des Originals und der Kopie ist dazu von der Handelskammer folgender Vermerk einzutragen und durch Stempelaufdruck, Eintrag des Datums und der Unterschrift des verantwortlichen Beamten zu bestätigen:

„Die Einhaltung des gemäß VO (EWG) Nr. . . . geltenden Referenzpreises frei Grenze wird hiermit bestätigt.“

Die Handelskammer bescheinigt die Einhaltung des Referenzpreises frei Grenze nur, wenn der Angebotspreis frei Grenze dem Referenzpreis abzüglich des Zolls entspricht oder darüber liegt.

II. Die Österreichische Bundesregierung übernimmt die Garantie dafür, daß für alle Ausfuhren von Wein mit Ursprung in und Herkunft aus der Republik Österreich nach der Gemeinschaft, die unter Freistellung von der in Punkt I genannten Ausgleichsabgabe erfolgen, der von den österreichischen Exporteuren gegenüber der Gemeinschaft angewandte Preis nicht unter dem Referenzpreis abzüglich der Zölle liegt.

Diese Garantie wird gemäß den folgenden Bedingungen und Modalitäten übernommen:

1. Die Garantie erstreckt sich auf folgende Erzeugnisse:

- a) Rotwein
- b) Weißwein, anderer als unter Buchstabe c) genannt
- c) Weißwein, der bei der Einfuhr die Bezeichnung der Rebsorten Riesling oder Sylvaner trägt
- d) Likörwein
- e) Brennwein.

Soweit in Anwendung von Artikel 53 Absatz 3 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 die gesamte oder ein Teil der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr gewisser Qualitätsweine nicht erhoben wird, sind solche Weine von dieser Garantie ausgenommen.

2. Die Bescheinigung über die Einhaltung des Referenzpreises wird von den österreichischen Kammern der gewerblichen Wirtschaft (Handelskammer) nach den für diese geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgenommen.

Die nach der Gemeinschaft ausgeführten Weine müssen von einem zugelassenen Geschäftspapier gemäß Verordnung (EWG) Nr. 986/89 der Kommission vom 10. April 1989 begleitet sein, aus dem zusätzlich zu den üblichen Angaben folgendes hervorgeht:

- Angebotspreis frei Grenze,
- vorhandener Alkoholgehalt und gegebenenfalls Gesamtalkoholgehalt,
- Bescheinigung der Handelskammer über die Einhaltung des Referenzpreises frei Grenze.

In dem für amtliche Vermerke vorbehaltenen Feld des Originals und der Kopie ist dazu von der Handelskammer folgender Vermerk einzutragen und durch Stempelaufdruck, Eintrag des Datums und der Unterschrift des verantwortlichen Beamten zu bestätigen:

„Die Einhaltung des gemäß VO (EWG) Nr. . . . geltenden Referenzpreises frei Grenze wird hiermit bestätigt.“

Die Handelskammer bescheinigt die Einhaltung des Referenzpreises frei Grenze nur, wenn der Angebotspreis frei Grenze dem Referenzpreis abzüglich des Zolls entspricht oder darüber liegt.

1738 der Beilagen

3

3. Im Hinblick auf die Einhaltung des Referenzpreises verpflichtet sich die Österreichische Bundesregierung:

- mit dem Verkauf verbundene Kosten aller Art nicht zu übernehmen und den Verkaufspreis nicht zu ändern;
- jegliche Verkehrsverlagerung zu vermeiden.

4. Die nach der Gemeinschaft ausgeführten Weine, die unter diese Garantie fallen, müssen ausschließlich aus Trauben gewonnen sein, die auf dem Hoheitsgebiet der Republik Österreich geerntet wurden, und dürfen nicht mit eingeführten Weinen verschnitten sein.

5. Die Kommission informiert die Österreichische Bundesregierung über jede Änderung der Referenzpreise und Ausgleichsabgaben.

Die unter Punkt II 1. und II 2. genannten Bedingungen und Modalitäten können im Einvernehmen zwischen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und den zuständigen österreichischen Behörden angepaßt werden.

Dieser Briefwechsel tritt zum selben Zeitpunkt in Kraft wie das EWR-Abkommen und ersetzt die beiden vorgenannten Briefwechsel vom 4. November 1970 betreffend das Preisgarantieabkommen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir Ihre Zustimmung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Für die Österreichische Bundesregierung:

XXXXXXXXXXXX

3. Im Hinblick auf die Einhaltung des Referenzpreises verpflichtet sich die Österreichische Bundesregierung:

- mit dem Verkauf verbundene Kosten aller Art nicht zu übernehmen und den Verkaufspreis nicht zu ändern;
- jegliche Verkehrsverlagerung zu vermeiden.

4. Die nach der Gemeinschaft ausgeführten Weine, die unter diese Garantie fallen, müssen ausschließlich aus Trauben gewonnen sein, die auf dem Hoheitsgebiet der Republik Österreich geerntet wurden, und dürfen nicht mit eingeführten Weinen verschnitten sein.

5. Die Kommission informiert die Österreichische Bundesregierung über jede Änderung der Referenzpreise und Ausgleichsabgaben.

Die unter Punkt II 1. und II 2. genannten Bedingungen und Modalitäten können im Einvernehmen zwischen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und den zuständigen österreichischen Behörden angepaßt werden.

Dieser Briefwechsel tritt zum selben Zeitpunkt in Kraft wie das EWR-Abkommen und ersetzt die beiden vorgenannten Briefwechsel vom 4. November 1970 betreffend das Preisgarantieabkommen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir Ihre Zustimmung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.“

Ich bestätige Ihnen die Zustimmung der Kommission zu diesem Brief.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Für die Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

XXXXXXXXXXXX

VORBLATT**1. Problem:**

Mit Inkrafttreten des EWR ist die Verwendung des „zugelassenen Geschäftspapiers“ gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 986/89 der Kommission vom 10. April 1989 im Punkt 20 der Anlage zu Protokoll 47 zum EWR-Abkommen vorgesehen. Es war daher erforderlich, das Preisgarantieabkommen EG-Österreich samt ausführenden Briefwechsel (BGBL. Nr. 156/1971 und 157/1971) durch einen Briefwechsel zwischen der Europäischen Union und Österreich zu ersetzen, indem die Verpflichtung zur Untersuchung des Weines „auf Grund einer Analyse eines einschlägigen Institutes“ entfällt, sodaß für die Bestätigung über die Einhaltung des Mindestpreises nicht die Ausstellung eines zum „zugelassenen Geschäftspapier“ zusätzlichen Dokumentes erforderlich ist.

2. Problemlösung:

Abschluß des vorliegenden Abkommens in Form eines Briefwechsels.

3. Alternative:

Keine.

4. Kosten:

Keine.

5. EU-Konformität:

Das Abkommen trägt dem Protokoll 47 zum EWR-Abkommen Rechnung und soll den Zugang zum EU-Markt für den österreichischen Weinexport sichern.

Erläuterungen

Gemäß den beiden Briefwechseln vom 4. November 1970 (BGBl. Nr. 156/1971 und 157/1971) schlossen Österreich und die EWG ein Preisgarantieabkommen betreffend Exporte von österreichischem Wein in die Europäische Union ab.

Nach diesen Briefwechseln verzichtete die EWG auf die Anwendung einer Au. der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 auf Importe von Wein mit Ursprung in und Herkunft aus der Republik Österreich. Dafür übernahm Österreich die Garantie, daß der von den österreichischen Exporteuren gegenüber der Gemeinschaft angewendete Preis nicht unter dem Referenzpreis abzüglich der Zölle liegt und jede Verkehrsverlagerung vermieden wird. Die Garantie erfolgte in Form einer von den Handelskammern ausgestellten Ausfuhrbescheinigung. Aus dieser mußte auch der vorhandene und potentielle Alkoholgehalt und der Gesamtsäuregehalt auf Grund der Analyse eines einschlägigen Institutes hervorgehen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 986/89 der Kommission vom 10. April 1989, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 592/91 der Kommission vom 12. März 1991, erfolgte eine Regelung über die Begleitpapiere für den Transport von Weinbauerzeugnissen und die im Weinessktor zu führenden Ein- und Ausgangsbücher. Als Begleitpapier gilt das „zugelassene Geschäftspapier“, das überwiegend in Eigenverantwortung des Exporteurs ausgefüllt wird.

Die Regelungen über das „zugelassene Geschäftspapier“ der Verordnung wurden in Ziffer 20 der Anlage zu Protokoll 47 des EWR-Abkommens übernommen. Im Hinblick auf das Inkrafttreten des EWR am 1. Jänner 1994 ergibt sich daher insofern ein Handlungsbedarf, als das Preisgarantieabkommen durch einen dem Protokoll 47 entsprechenden Briefwechsel zu ersetzen ist. Insbesondere ist im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung sicherzustellen, daß die Bescheinigung über die im Preisgarantieabkommen festgeschriebene Preisprüfung der Handelskammern auf dem „zugelassenen Geschäftspapier“ erfolgt, sodaß die Ausstellung eines weiteren zusätzlichen Dokumentes vermieden wird. In diesem Sinne hat

auch die Verpflichtung zur Untersuchung des Weines „auf Grund einer Analyse eines einschlägigen Institutes“ zu entfallen.

Der vorliegende Briefwechsel ist nun das Ergebnis diesbezüglich geführter Expertengespräche und wurde am 20. Dezember 1993 unterzeichnet. Er stellt für den EU-relevanten Außenhandel von Weinbauerzeugnissen, die unter das Protokoll 47 fallen, eine maßgebliche verwaltungstechnische Vereinfachung bzw. Beschleunigung dar und entspricht dem EWR-Abkommen.

Der vorliegende Briefwechsel hat keinen politischen Charakter, ist jedoch gesetzesergänzend, da nach § 16, Ziffer 6, Handelskammergesetz für die Übertragung der Besorgung von sonstigen Angelegenheiten der wirtschaftlichen Verwaltung an die Kammer der gewerblichen Wirtschaft die gesetzliche Ebene vorgesehen ist, und bedarf gemäß Artikel 50, Absatz 1 B-VG der Genehmigung des Nationalrates. Die Bestimmungen des Briefwechsels sind unmittelbar anwendbar, sodaß eine Beschlüßfassung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Absatz 2 B-VG nicht erforderlich ist. Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder werden darin nicht geregelt, weshalb eine Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich ist. Die innerstaatliche Durchführung des Briefwechsels obliegt dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten. Dieser Briefwechsel ersetzt die beiden vorgenannten Briefwechsel vom 4. November 1970 betreffend das Preisgarantieabkommen.

Besonderer Teil

Präambel:

Der vorliegende Briefwechsel berücksichtigt das Ergebnis der Expertengespräche über das EWR-Abkommen, insbesondere Protokoll 47 und die in Ziffer 20 aufgenommenen Teile der Verordnung (EWG) Nr. 986/89 der Kommission vom 10. April 1989 und ersetzt somit die beiden Briefwechsel vom 4. November 1970 betreffend die Grundsätze und die Einzelheiten des Preisgarantieabkommens für Exporte von österreichischem Wein in die

Europäische Union, sodaß der ab Inkrafttreten des EWR-Abkommens geltenden Rechtslage entsprochen wird.

Punkt I:

Diese Bestimmung entspricht dem letzten Absatz des Briefwechsels vom 4. November 1970, (BGBl. Nr. 156/1971) und nimmt die Einfuhr von Wein mit Ursprung in und Herkunft aus der Republik Österreich von der Einhebung von Ausgleichsabgaben aus.

Punkt II:

Im Gegenzug zu Punkt I beinhaltet dieser Punkt die Garantieerklärung der Republik Österreich für die Einhaltung der Referenzpreise. Dieser Punkt entspricht inhaltlich dem zweiten Halbsatz des dritten Absatzes des Briefwechsels (BGBl. Nr. 156/1971). Die im ersten Halbsatz des dritten Absatzes dieses Briefwechsels enthaltene Feststellung des Erfordernisses einer von den Handelskammern ausgestellten Ausfuhrbescheinigung ist in den grundsätzlichen Punkten des gegenständlichen Briefwechsels nicht mehr enthalten; eine entsprechende Regelung erfolgt in den ausführenden Bestimmungen unter Punkt 2.

Punkt II/1:

Unter diesem Punkt sind, wie unter den Punkten 2 bis 5, die ausführenden Bestimmungen entsprechend dem Briefwechsel vom 4. November 1970 (BGBl. Nr. 157/1971) geregelt. Die Aufzählung der Weine unter den Punkten a bis e sowie die Ausfuhrregelung entspricht inhaltlich dem Punkt I des vorgenannten Briefwechsels.

Punkt II/2:

Dieser Punkt enthält die ausführenden Bestimmungen betreffend die Bescheinigung über die Einhaltung des Referenzpreises. Im Gegensatz zu der früheren Regelung in Punkt 2 zu Punkt II des Briefwechsels (BGBl. Nr. 157/1971) sind hier maßgebende Vereinfachungen bei der Ausstellung der Bescheinigung vorgesehen. So wird auf die Vorlage des Verkaufsvertrages mit dem Importeur verzichtet. Weiters entfällt die bisher erforderliche Angabe des Gesamtsäuregehalts des Weines durch den Exporteur. Diese wird gegebenenfalls durch die Angabe des Gesamtalkoholgehaltes zusätzlich zum vorhandenen Alkoholgehalt ersetzt. Darüber hinaus ist vom Exporteur nur mehr der Angebotspreis frei Grenze anzugeben. Diese Angaben sowie

die Bescheinigung der Handelskammer über die Einhaltung des Referenzpreises haben im „zugelassenen Geschäftspapier“ gemäß Verordnung (EWG) 986/89 der Kommission vom 10. April 1989, welche die bisherige Ausfuhrbescheinigung ersetzt, zu erfolgen. Diese Regelung enthält also eine maßgebliche Vereinfachung und Beschleunigung des Bescheinigungsverfahrens und entspricht damit besser den heute üblichen Handelsusancen. Weiters bedeutet sie eine Verwaltungsentlastung der Handelskammern.

Punkt II/3:

Unter diesem Punkt sind die bisherigen Verpflichtungen der österreichischen Bundesregierung, die Ausfuhrbescheinigung nur unter der Bedingung zu erteilen, daß die Ausfuhr nicht mit einer Einfuhr als Gegenleistung verbunden ist und dafür Sorge zu tragen, daß die ausgeführten Erzeugnisse nicht in ein Zollager der Gemeinschaft verbracht oder einer ähnlichen Zollregelung unterstellt wird (siehe Punkt II/3 des Briefwechsels; BGBl. Nr. 157/1971) entfallen.

Punkt II/4:

Diese Ursprungsregelung entspricht inhaltlich Punkt II/4, erster Absatz des Briefwechsels (BGBl. Nr. 157/1971). Weitere Regelungen betreffend die inhaltliche Ausgestaltung der von den Handelskammern ausgestellten Bescheinigungen könnten auf Grund des Hinweises auf das „zugelassene Geschäftspapier“ in Punkt 2 entfallen.

Punkt II/5:

Hier wird die Informationspflicht der Kommission betreffend die Änderungen der Referenzpreise und Ausgleichsabgaben geregelt. Die monatliche Informationspflicht der österreichischen Bundesregierung über die ausgeführten Warenposten, die Preise frei Grenze, die Namen des Exporteurs und des Importeurs sowie den einführenden Mitgliedstaat entfällt.

Weiters räumt Punkt II die Möglichkeit einer einvernehmlichen Änderung der Punkte II/1 und II/2 ein, die jedoch österreichischerseits wieder einer parlamentarischen Genehmigung bedarf. Abschließend verknüpft Punkt II das Inkrafttreten dieses Abkommens mit jenem des EWR-Abkommens und derogiert ausdrücklich den beiden Briefwechseln vom 4. November 1970 (BGBl. Nr. 156/1971 und Nr. 175/1971).

1738 der Beilagen

7

Die Bundesregierung hat beschlossen, dem Nationalrat vorzuschlagen, anlässlich der Genehmigung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreffend das Preisgarantieabkommen für Exporte von österreichischem Wein in die Europäische Union gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG zu beschließen, daß das Abkommen in dänischer, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt wird.

Daran anknüpfend wurde mit Rücksicht auf eine sparsame und zweckmäßige Verwaltung gemäß § 23 Abs. 2 GOG-NR von der Vervielfältigung und Verteilung dieser Teile der Vorlage jeweils Abstand genommen.

Die gesamte Regierungsvorlage liegt in der Parlamentsdirektion zur Einsicht auf.